

Satzung des Vereins

DuniaNet e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „DuniaNet e.V.“ und hat seinen Sitz in 73230 Kirchheim unter Teck.
2. DuniaNet e.V. soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Den entwicklungs- und umweltpolitischen Idealen der Vereinten Nationen folgend bezweckt der Verein, durch ideelle und materielle Unterstützung zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit beizutragen. Ferner beabsichtigt der Verein die Lebensbedingungen von Menschen in Schwellen- und Entwicklungsländern zu verbessern, die Umwelt in den Ländern des Globalen Südens zu schützen und Institutionen, insbesondere Nichtregierungsorganisationen und Bildungseinrichtungen, bei der Beschaffung von Fördermitteln und Spenden zu unterstützen. Im Einzelnen soll der Satzungszweck durch die folgenden Maßnahmen verwirklicht werden:
 - Durchführung von Aktivitäten und Projekten im In- und Ausland, die zum Erreichen der Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (*Sustainable Development Goals*) beitragen.
 - Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Menschen durch die Hebung von Umwelt- und Sozialstandards in der Produktion und am Ursprung von Wertschöpfungsketten.
 - Beschaffung von Fördermitteln und Spenden für Institutionen, die nachhaltige Projekte der Entwicklungszusammenarbeit umsetzen.
 - Durchführung von Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.
 - Bekämpfung von Armut und Schaffung sowie Sicherung von Arbeitsplätzen und Einkommensmöglichkeiten im globalen Süden.
 - Förderung der entwicklungspolitischen und entwicklungspädagogischen Bildungsarbeit.

Im Einzelnen sollen u.a. Nichtregierungsorganisationen, Bildungseinrichtungen und andere Institutionen, welche sich gemeinnützig engagieren wollen durch gezielte Unterstützungsmaßnahmen, welche die oben genannten Bereiche betreffen, gefördert werden.

3. Mildtätige Aktivitäten des Vereins, wie zum Beispiel die Unterstützung ausgewählter zivilgesellschaftliche Akteure, die Waisenhäuser, Kindergärten, Zeltschulen in Flüchtlingslagern und Einrichtungen der medizinischen Grundversorgung betreiben, kommen ausschließlich hilfebedürftigen Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zugute.
4. Zweck ist auch die Beschaffung und teilweise Zuwendung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 und Nr. 2 der Abgabenordnung für die Verwirklichung der in den vorstehenden Absätzen 1. und 2. benannten Zwecke.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Die Gründer sind die ersten Mitglieder.
2. Als weitere Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen, welche die in § 2 definierten Ziele unterstützen.
3. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18 Lebensjahrs)
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
7. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung kann auch über E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist (per Post oder per E-Mail). Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (oder per

E-Mail) mit einer Frist von vier Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellte des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Beteiligungen
- Aufnahmen von Darlehen
- Beiträge
- Alle Geschäftsordnungen des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Weitere Aufgaben sind:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Rechnungsprüfers
- Bearbeitung von Initiativanträgen, die zur Aufnahme in die Tagesordnung der einfachen Mehrheit bedürfen
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7. Über die Beschlüsse, und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Vorstand und vom Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer (Schatzmeister) zusammen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Ausarbeitung eines Vorschlages zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern des Vereins
 - Geschäftsführung des Vereins

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

4. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, wie solche regulärer Sitzungen.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail-Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem Verband beitreten, darf der Verein gegebenenfalls die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.
3. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12 Vermögensbindung, Verwendung von Überschüssen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
3. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, gleich aus welchem Grund, fällt das Vermögen des Vereins an SÜDWIND e.V. – Institut für Ökonomie und Ökumene – steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

4. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile des Vereinsvermögens.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
2. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Kirchheim unter Teck, 07.11.2017